

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 5257.) Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, in dem Wunsche übereinstimmend, eine Eisenbahn zwischen Cöln und Gießen hergestellt zu sehen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

Allerhöchstihren Regierungspräsidenten Eduard v. Möller, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Komthur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, Kommandeur des Civilverdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Friedrich Georg v. Bechthold, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Komthur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse, Kommandeur des Königlich Spanischen Ordens Karls III.

und

Allerhöchstihren Ministerialrath August Schleiermacher, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Groß-

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1860.

Großmüthigen, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse,

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichten sich gegenseitig, den Bau einer Eisenbahn von Cöln nach Gießen zu gestatten.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, welche bereits Seitens der Königlich Preußischen Regierung konzessionirt worden ist, auch Ihrerseits die Konzession zum Bau und Betrieb der im Großherzogthum Hessen gelegenen Bahnstrecken alsbald nach der Ratifikation dieses Vertrages ohne erschwerende Bedingungen ertheilen. Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Cöln-Gießener Eisenbahn innerhalb Ihrer beiderseitigen Gebiete von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in thunlichst kurzer Frist zur Ausführung gebracht werde.

Artikel 2.

Die Punkte, wo die Eisenbahn die Landesgrenzen überschreiten wird, sollen auf Grund des von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auszuarbeitenden Projekts, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, näher bestimmt werden. In Gießen soll die Eisenbahn mit der Main-Weserbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß Transportmittel von Cöln mittelst der zu erbauenden Eisenbahn ununterbrochen auf die Main-Weserbahn gelangen können und umgekehrt.

Zu diesem Ende soll die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojektes innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die Untersuchung

suchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen durch die kompetenten Behörden nach den bestehenden Gesetzen zu, welche die Anlage der Bahn und den Transport auf derselben betreffen und von Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Großherzoglich Hessischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Großherzoglich Hessischen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Hessischen Gesetzen zu unterwerfen.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des Ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Großherzogthums Hessen zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Großherzoglich Hessischen Regierung über die in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken und den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts über die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen und deren Geschäftsführung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung.

Artikel 6.

Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll zwar der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich vorbehalten bleiben, doch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß in thunlichster Verbindung mit den Fahrten der Main-Weserbahn täglich mindestens eine dreimalige direkte Verbindung ohne anderen als den durch den Betrieb bedingten Aufenthalt auf den Stationen und ohne Wechsel der Wagen zwischen Cöln und Gießen stattfinde, sowie daß die Fahrpreise für die Eisenbahn von Cöln nach Gießen in ein angemessenes Verhältniß zu den Fahrpreisen der anschließenden Eisenbahnstrecken gebracht werden.

Wegen Herstellung zusammenhängender Züge zwischen Cöln einerseits und Leipzig und Frankfurt andererseits erklärt sich die Königlich Preußische Regierung bereit, mit der Großherzoglich Hessischen und den übrigen betheiligten Regierungen in kommissarische Verbindung einzutreten.

Artikel 7.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beför-

förderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits kompetenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Artikel 9.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter Ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die in Rede stehende Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Artikel 10.

Die Regulirung des Postbetriebes auf den Großherzoglich Hessischen Strecken der Cöln-Gießener Eisenbahn bleibt der besonderen Vereinbarung vorbehalten, welche für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bindend sein soll.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Anlage und des Betriebes einer elektromagnetischen Telegraphenlinie auf den Eisenbahnstrecken im Großherzoglich Hessischen Gebiete Seitens der Königlich Preußischen Regierung im Anschlusse an die Linie von Frankfurt a. M. nach Berlin behalten sich die hohen kontrahirenden Regierungen eine besondere Vereinbarung vor, welche für die Eisenbahngesellschaft bindend sein soll.

Artikel 12.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn von Cöln nach Gießen zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für

für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Hessischen Militairverwaltung auf der Cöln-Gießener Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Hessischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

Artikel 13.

Rücksichtlich des Baues und Betriebes der Bahnstrecken im Großherzoglich Hessischen Staatsgebiete sollen im Allgemeinen die im Großherzogthume Hessen wegen der Eisenbahnunternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung finden, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im Königlich Preußischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn von Cöln nach Gießen ein Ganzes ausmacht, und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt.

Im Einzelnen ist man hierbei über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 14.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird, nach vorgängiger Prüfung der

der technischen Vorarbeiten und erfolgten Feststellung des Bauprojekts (Artikel 3.), der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf den Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1836. in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens dieselben Befugnisse verleihen und dieselben Verpflichtungen auferlegen, wie allen anderen im Großherzogthum Hessen konzessionirten Eisenbahngesellschaften, jene Gesellschaft auch hinsichtlich der sonstigen, mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse in keiner Weise ungünstiger behandeln, als die übrigen Eisenbahngesellschaften in Ihrem Gebiete.

Artikel 15.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von Einer der hohen Regierungen zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der anderen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 16.

Die auf der im Großherzogthum Hessen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Wenn die Großherzogliche Regierung aus polizeilichen Gründen die Entfernung eines auf Ihrem Gebiete stationirten Bahnbeamten oder Bediensteten für angemessen erachten sollte, so hat die Bahnverwaltung denselben auf geschehene Aufforderung sofort vom Dienste abzuberufen.

Artikel 17.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird rücksichtlich der innerhalb des Großherzogthums Hessen belegenen Bahnstrecken einer anderen Art der Besteuerung nicht unterworfen werden, als die sonstigen im Großherzogthum bestehenden Privat-Eisenbahngesellschaften rücksichtlich ihrer Bahnstrecken.

Artikel 18.

Nach vollendeter Amortisation der Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft geht das Eigenthum der auf Hessischem Gebiete gelegenen Strecken der Cöln-Gießener Eisenbahn auf die Königlich Preußische Regierung über, welche sodann die mit diesem Eigenthum verbundenen Verpflichtungen übernimmt.

Die Großherzoglich Hessische Regierung behält Sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet,

net, oder auch später, die auf Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken gegen Erstattung der Anlagekosten in Eigenthum zu übernehmen.

Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf diesen Strecken gegen ein, nach den Betriebsergebnissen, beziehungsweise dem Anlagekapital zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Verwaltung überlassen werden, welche den Betrieb auf der Preußischen Strecke der Bahn hat.

Artikel 19.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung Sich entschließen sollte, vor Beendigung der gesetzlichen und statutenmäßigen Amortisation der Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, das Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen oder auch die Cöln-Gießener Bahn allein anzukaufen, wird die Großherzoglich Hessische Regierung zu dem Ankaufe der auf Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken durch die Königlich Preußische Regierung Ihre Zustimmung nicht versagen, wobei Sie Sich jedoch das Recht vorbehält, das Eigenthum der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken von da an zu jeder Zeit unter denselben Bedingungen an Sich zu ziehen, wie die Königlich Preußische Regierung die auf Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken erwerben wird.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen zu Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Bingen, am 7. Juli 1860.

Eduard v. Möller.
(L. S.)

Friedr. Georg v. Bechthold.
(L. S.)

August Schleiermacher.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages ist in Berlin bewirkt worden.

(Nr. 5258.)

(Nr. 5258.) Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 10. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in ihren, am 29. Oktober 1857. und 14. Mai 1860. abgehaltenen Generalversammlungen, laut der über die Verhandlungen derselben gerichtlich aufgenommenen Protokolle, Abänderungen des unterm 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung S. 555. ff.) und 28. August 1849. (Gesetz-Sammlung S. 353. ff.) Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts dahin beschlossen hat, daß an die Stelle der §§. 45. 46. 47. 58. und 59. die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen treten sollen, wollen Wir diesen Statutänderungen, dem Antrage der Gesellschaftsvorstände gemäß, die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 10. August 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag

zu den

Statuten der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft hat in ihren am 29. Oktober 1857. und 14. Mai 1860. abgehaltenen Generalversammlungen laut

laut der über die Verhandlungen derselben gerichtlich aufgenommenen Protokolle Abänderungen der unterm 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung S. 555.) und unterm 28. August 1849. (Gesetz-Sammlung S. 353.) Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuten dahin beschlossen, daß an die Stelle der §§. 45. 46. 47. 58. und 59. nachfolgende Bestimmungen treten:

§. 45.

Das Direktorium besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern. Wird dem ersten Techniker der Gesellschaft Sitz und Stimme im Direktorio eingeräumt (§. 59.), so nimmt derselbe die Stelle des siebenten Direktors ein. Jedes Mitglied hat bei der Berathung eine entscheidende Stimme. Stellvertretende Direktionsmitglieder werden nicht gewählt.

§. 46.

Die Mitglieder des Direktorii werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Der Ausschuß ist jedoch befugt, drei der besoldeten Mitglieder des Direktorii auf längere Zeit bis zu höchstens zwölf Jahren zu wählen. Die Mitglieder des Direktorii brauchen nicht aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt zu sein.

Jedes Ausschußmitglied, welches zum Mitgliede des Direktorii gewählt wird, scheidet durch die Annahme dieser Wahl aus dem Ausschusse aus.

Jedes Mitglied des Direktorii hat für die Dauer seines Amtes zehn Stammaktien der Gesellschaft bei der Gesellschafts-Hauptkasse zu deponiren, oder die von ihm etwa als Ausschußmitglied schon deponirten zehn Aktien dieselbe Zeit hindurch liegen zu lassen.

Die Mitglieder des Direktorii nehmen auf jedesmaliges Verlangen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, den Sitzungen des Direktorii mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 47.

Der Ausschuß wählt jährlich den Vorsitzenden des Direktorii und bestimmt zugleich, in welcher Reihenfolge derselbe bei Verhinderungsfällen durch die übrigen Mitglieder des Direktorii vertreten werden soll. Der Ausschuß ist aber auch befugt, den Vorsitz im Direktorio und die Stellvertretung im Vorsitze auf die ganze Amtsdauer der betreffenden Direktionsmitglieder zu verleihen.

§. 58.

Die Mitglieder des Ausschusses und des Direktorii versehen in der Regel ihre Funktionen unentgeltlich und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reise Diäten und Reisekosten zu liquidiren. Jedes Ausschuß- und Direktions-Mitglied, welchem laufende Geschäfte außer der Theilnahme an den Sitzungen übertragen sind, erhält ein Gehalt oder eine fixirte Remuneration. Der Ausschuß bestimmt deren Höhe und unterwirft sie jährlich einer Revision, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine längere Zeit ausgesetzt sind. Das Gehalt oder die Remuneration der Direktoren kann für die ganze Zeit ihrer Amtsdauer fixirt werden. Auch ist der Ausschuß befugt, denjenigen Direktoren, welche auf zwölf Jahre gewählt sind, für den Fall der Nichtwiederwahl unter den früheren Bedingungen oder der Dienstunfähigkeit, eine lebenslängliche Pension bis zur Hälfte ihres jährlichen Gehalts oder ihrer jährlichen Remuneration zu bewilligen.

§. 59.

Das Direktorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschaftsbeamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse festgesetzten Etats anzustellen, mit Instruktion zu versehen und dem Befinden nach wieder zu entlassen. Es ist bei der Wahl derselben der Regel nach nicht beschränkt. Nur zu der Wahl

a) des ersten Betriebsbeamten (Bevollmächtigten und Betriebsdirektors), der die administrative Geschäftsführung,

b) des Rendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen.

Es steht dem Ausschusse frei, dem jedesmaligen ersten Techniker der Gesellschaft je für die Dauer der sonstigen dreijährigen Wahlperiode des Direktorii Sitz und Stimme in dem letzteren einzuräumen.

§. 59. a.

Jedem Mitgliede des Direktorii kann während der Dauer seiner Wahlperiode aus denjenigen Gründen, aus welchen nicht richterliche Staatsbeamte unfreiwillig entlassen oder pensionirt werden können, durch einen Beschluß des Ausschusses seine Eigenschaft als Direktionsmitglied und das ihm danach zuständige Gehalt oder die ihm danach zuständige Remuneration genommen werden, jedoch vorbehaltlich der ihm zugesagten Pension. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist Folgendes erforderlich:

1) Der

1) Der Antrag hierauf muß von mindestens zwölf Ausschußmitgliedern schriftlich, unter Angabe der Motive, bei dem Vorsitzenden des Ausschusses angebracht werden.

2) Der Vorsitzende des Ausschusses hat diesen Antrag abschriftlich dem betreffenden Direktionsmitgliede zu seiner etwaigen Gegenerklärung mitzutheilen und zugleich eine Ausschußsitzung zur Berathung und Beschlußnahme über den Antrag, unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zwecks der Sitzung, dergestalt anzuberaumen, daß zwischen der Mittheilung des Antrags an das betreffende Direktionsmitglied und der Ausschußsitzung eine Frist von vier bis acht Wochen offen bleibt, auch zu der Sitzung alle Mitglieder des Direktorii einzuladen.

3) In der Ausschußsitzung selbst müssen mindestens vier und zwanzig Ausschußmitglieder, einschließlich der Stellvertreter der Behinderten, anwesend sein.

4) Der Beschluß muß mit einer Majorität von mindestens drei Vierteln der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt werden und die Gründe der Entlassung enthalten.

5) Ueber die betreffende Ausschußsitzung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Gegen den Beschluß des Ausschusses steht dem entlassenen Direktionsmitgliede, nicht aber den Antragstellern, binnen vier Wochen nach Fassung des Beschlusses die Berufung an die Generalversammlung zu, welche endgültig, mit Ausschluß des Rechtsweges, entscheidet.

Die Entlassung eines mit Pensionsberechtigung versehenen Direktionsmitgliedes hat die Folge, daß von dem Tage, an welchem die vierwöchentliche Berufungsfrist abgelaufen, oder die Entlassung endgültig durch die Generalversammlung bestätigt ist, das entlassene Direktionsmitglied statt seines Gehalts oder seiner Remuneration die ihm für den Fall der Nichtwiederwahl oder der Dienstunfähigkeit zugesicherte Pension erhält. Soll ihm auch die Pension entzogen werden, so ist dies nur im gewöhnlichen Rechtswege, in welchem die Gesellschaft als Klägerin aufzutreten hat, und nur aus den Gründen zulässig, aus welchen nichtrichterliche Staatsbeamte unfreiwillig ohne Pension entlassen werden können. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Prozesses läuft die Pension fort.

(Nr. 5259.) Statut des Praukauer Deichverbandes. Vom 10. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer des oberen Theils der dem Dorfe Maltsch gegenüber liegenden Oder-Niederung im Kreise Wohlau Behufs der gemeinsamen Normalisirung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Praukauer Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Oderufer liegenden, an die Höhenfelder von Praukau und Leubus grenzenden Niederung werden die Eigenthümer aller im oberen Theile derselben bei Praukau eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Normalisirung und Unterhaltung des vorhandenen Praukauer Deiches in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke des Praukauer Theiles der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Die Lage und Richtung der einzelnen Deichstrecken ist gleich deren Abmessungen durch die Staatsverwaltungsbehörden zu bestimmen.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Stromufer oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung des Hauptgrabens wird aber unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser des Hauptgrabens darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in den Hauptgraben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem Deiche die Auslaßschleuse für den Hauptgraben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau am 20. Juni 1860. ausgefertigten Deichkataster aufzubringen, nach welchem auch die Kosten der Katastrirung einzuziehen sind.

Auf den Wunsch der Betheiligten kann das Deichamt auch die Ausführung von Bauten durch Naturalleistung der Interessenten gestatten.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich sechs Silbergroschen für den Normalmorgen, und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf achthundert Thaler festgesetzt.

§. 7.

Der schon von früher bestehende Deichkörper, dessen Unterhaltung der Deich-

Deichverband übernimmt, geht gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über. Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen dem bisherigen Eigenthümer des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn derselbe dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banquet unentgeltlich hergiebt und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichtet. Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo der Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen will, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 8.

Die Deiche und der Graben sind in zwei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 9.

Im Deichamte führen

1) der Deichhauptmann .... Eine Stimme,
2) der Deichinspektor............. Eine Stimme,
3) der Forstfiskus .... Zwei Stimmen,
4) der Domainenfiskus .... Eine Stimme,
5) die Gemeinde Praukau .... Eine Stimme,

letztere durch ihren Vorsteher, resp. dessen gewöhnlichen Stellvertreter.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Praukauer Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 11.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 10. August 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5260.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1860., betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne=Bochum der Cöln=Mindener Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 10. August d. J. der Aktiengesellschaft Pluto zu Essen im Kreise Duisburg gestatten, die ihr gehörige, zwischen den Bahnhöfen Gelsenkirchen und Herne=Bochum der Cöln=Mindener Eisenbahn unweit des Bahnkörpers belegene Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) vermittelst Anlage eines Parallelgeleises mit den beiden genannten Bahnhöfen nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Planes zu verbinden und die also hergestellte Verbindung zu den Zwecken der Gesellschaft zu benutzen. Es geschieht dies jedoch unter der Bedingung, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an das neue Geleise mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung jenes Geleises selbst gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht= oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Ostende, den 17. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

 (Nr. 5261.)

(Nr. 5261.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prausker Aktienvereins über Ausgabe von 20,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stammaktien. Vom 30. August 1860.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. August d. J. die von dem Prausker Bergwerks-Aktienverein beschlossene Ausgabe von 20,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stammaktien zu genehmigen und den unterm 13. Juli d. J. notariell vollzogenen Statutnachtrag zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 30. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Hoene.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).